



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

31

05.10.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|---|
| 59 Standesamtswesen;
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des
Standesamtes der Gemeinde Steinbach a. Wald
auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft
Teuschnitz zum 01.10.2026 | 62 Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Assessor Wagner'schen-Stiftung Kronach
für das Haushaltsjahr 2026 |
| 60 Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen
Feststellung des Jahresabschlusses 2025 | 63 Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das
Haushaltsjahr 2026 |
| 61 Stadt Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach
für das Haushaltsjahr 2026 | |

Nr. 22-110

59

Standesamtswesen; Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Steinbach a. Wald auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz zum 01.10.2026

Das Landratsamt Kronach hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Gemeinde Steinbach a. Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz vom 17.09.2026 mit Schreiben vom 21.09.2026 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2026 in Kraft und wurde bereits im Amtsblatt Nr. 30 vom 28.09.2026 unter der Ziffer 58 öffentlich bekanntgemacht. Die bereits bekanntgemachte Fassung ist aufgrund eines Fehlers ungültig und wird hiermit korrigiert.

Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Steinbach am Wald auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Die Gemeinde Steinbach am Wald überträgt die Durchführung von Aufgaben des Standesamtes ab 01. Oktober 2026 auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz („Kleine Übertragung“).

Zu diesem Zweck schließen die

**Gemeinde Steinbach am Wald,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Thomas Löffler**
- übertragende Gemeinde -

und die

**Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
Frank Jakob**
- aufnehmende Gemeinde -

folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Durchführung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Steinbach am Wald überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Steinbach am Wald unter Fortbestand des Standesamtes Steinbach am Wald ab 01. Oktober 2026 auf das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz (Art. 2 Abs. 2 AGPStG).
- (2) Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter Steinbach am Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz verändern sich hierdurch nicht, insbesondere erweitert sich der Zuständigkeitsbereich des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz nicht. Die Durchführung der Aufgaben der übertragenden Gemeinde Steinbach am Wald wird von einem Standesbeamten bzw. einer Standesbeamtin der aufnehmenden Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz wahrgenommen, soweit die Aufgaben im Standesamt Steinbach am Wald nicht durch deren eigenen Standesbeamten bzw. deren eigene Standesbeamtin erledigt werden können oder nach Vorgabe von der Standesamtsleitung wahrgenommen werden müssen. Der Standesbeamte und die Standesbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz besitzen damit eine Doppelstellung im Sinne der Organleihe. Je nach Zuständigkeitsbereich für die wahrgenommenen Aufgaben müssen sie den Briefkopf und das Dienstsiegel der übertragenden oder der aufnehmenden Gemeinde verwenden und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt nach dem Örtlichkeitsprinzip führen. Die Leitung des Standesamtes Steinbach am Wald wird unter Beachtung der Bestimmungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG von einem Standesbeamten bzw. von einer Standesbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz wahrgenommen.
- (3) Die Gemeinde Steinbach am Wald hat das Recht, eigene Standesbeamte bzw. Standesbeamtinnen zu bestellen, die mit der Durchführung der Aufgaben des eigenen Standesamtes weiterhin betraut sind. Diese Bestellungen gelten nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 1 Abs. 1 AGPStG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die von der Gemeinde Steinbach am Wald für das Standesamt Steinbach am Wald bestellten Standesbeamten bzw. Standesbeamtinnen bleiben - nach Absprache mit der Standesamtsleitung - weiterhin mit den Aufgaben des eigenen Standesamtes betraut.
- (4) Die Befugnis der Eheschließungsstandesbeamten der Gemeinde Steinbach am Wald zur Vornahme von Eheschließungen und zur Begründung von Lebenspartnerschaften wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG).

§ 2 Organisation

- (1) Organisation und Führung des Aktenbestandes des Standesamtes Steinbach am Wald werden an die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz übergeben, der Aktenbestand verbleibt jedoch zur Lagerung bei der Gemeinde Steinbach am Wald.

- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz erhält für die Führung, Beurkundung und Erteilung von Auskünften den Zugang zu den Personenstandsdaten der Gemeinde Steinbach am Wald.

- (3) Im Rahmen der Kooperation werden regelmäßig sowie bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal, gemeinsame Dienstbesprechungen der Standesämter Steinbach am Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz durchgeführt. Zeit und Ort werden durch die Standesamtsleitung festgelegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die aufnehmende Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Steinbach am Wald entschädigt die aufnehmende Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz für den durch die Übertragung der Durchführung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwand in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 2.000 Euro.
- (2) Für das Jahr 2026 beträgt die Pauschale zeitanteilig 500 Euro. Bei unterjähriger Aufhebung dieser Vereinbarung wird die Pauschale zeitanteilig berechnet.
- (3) Die Übernahme erfolgt gegen Zahlung der in Absatz 1 genannten jährlichen Pauschale. Nach Ablauf des ersten Jahres der Laufzeit dieser Vereinbarung soll die Höhe der Pauschale unter Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und des angefallenen Verwaltungsaufwands zwischen der Gemeinde Steinbach am Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz neu verhandelt werden.
- (4) Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz zu bezahlen.
- (5) Darüber hinaus trägt die Gemeinde Steinbach am Wald alle Sachkosten für den Standesamtsbezirk Steinbach am Wald direkt sowie die Personalkosten der im Rathaus Steinbach am Wald eingesetzten Standesbeamten.

§ 4 Vereinnahmung von Kosten für Amtshandlungen des Standesamtes Steinbach am Wald durch die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz

Die aufnehmende Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz verpflichtet sich, die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Steinbach am Wald entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Standesamt Steinbach am Wald zu vereinnahmen, aus Gründen der Kostentransparenz separat zu erfassen und der Höhe und Kostenaufteilung nach jährlich zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Steinbach am Wald nachzuweisen. Die daraus entstehenden Einnahmen fließen der Gemeinde Steinbach am Wald zu.

§ 5 Weitere Regelungen und Salvatorische Klausel

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungsziels umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Ausfertigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nach ihrer ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Steinbach am Wald und in Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz und im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats bzw. der Gemeinschaftsversammlung) sowie mit Zustimmung des Landratsamts Kronach aufgehoben werden. Gegen den Willen der beteiligten Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft kann die Übertragung durch Entscheidung der unteren Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.
- (3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, die beteiligten Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft sowie die untere Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Steinbach am Wald, den 17.09.2026
Gemeinde Steinbach am Wald

Thomas Löffler
Erster Bürgermeister

Teuschnitz, den 17.09.2026
Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz

Frank Jakob
Gemeinschaftsvorsitzender

LCC **60**
Lucas-Cranach-Campus
Kommunalunternehmen

Bekanntmachung Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen

hier: Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 KUV;
Feststellung des Jahresabschlusses 2025 für das
Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen
(LCC KU), Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung am 19.06.2026 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2025 in der vorliegenden Form fest. Das Jahresergebnis i. H. v. -1.858.185,93 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Ferner wird die Vorständin entlastet.

Der Jahresabschluss 2025 wurde von der UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bayreuth geprüft. Der nachfolgende Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Lucas-Cranach-Campus
Kommunalunternehmen, Kronach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Landkreisordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 93 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstandes und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Landkreisordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Landkreisordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Landkreisordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 93 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bayreuth, 15. Juni 2026
UNION AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Daniel Buhl
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens wird in der Zeit

**von Donnerstag, 22.10.2026
bis einschließlich Freitag, 30.10.2026**

während der allgemeinen Geschäftsstunden

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Kommunalunternehmens (Am Damm 10, 96317 Kronach, UG - Zimmer: Seminarraum) öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 13:30 Uhr, können telefonisch unter der Rufnummer: 09261 / 61091-0 vereinbart werden.

Kronach, 28.09.2026
Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen

Gabriele Riedel
Geschäftsführende Vorständin

Stadt Kronach **61**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 03. August 2026 für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag	
der Erträge von	83.700,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	141.135,00 €
und dem Saldo	
(Jahresergebnis) von	-57.435,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	83.700,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	122.535,00 €
und einem Saldo von	-38.835,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Gesamtsaldo	
des Finanzhaushalts von	-38.835,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, 10.08.2026
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 26.08.2026 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Markplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 207, während der allgemeinen Dienststunden

gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 28.09.2026
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **62**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor Wagner'schen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 03. August 2026 für die Assessor Wagner'sche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Assessor-Wagner'schen- Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Assessor Wagner'sche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag	
der Erträge von	1.550,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	700,00 €
und dem Saldo	
(Jahresergebnis) von	850,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	1.550,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	700,00 €
und einem Saldo von	850,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Saldo	
des Finanzhaushalts von	850,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, 10.08.2026
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 31.08.2026 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Markplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 207, während der allgemeinen Dienststunden

gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 28.09.2026
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **63**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 03. August 2026 für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Direktor Willi Otto-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag	
der Erträge von	61.000,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	140.950,00 €
und dem Saldo	
(Jahresergebnis) von	-79.950,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	61.000,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	122.350,00 €
und einem Saldo von	-61.350,00 €

b)	aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen von	0,00 €
	dem Gesamtbetrag	
	der Auszahlungen von	0,00 €
	und einem Saldo von	0,00 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen von	0,00 €
	dem Gesamtbetrag	
	der Auszahlungen von	0,00 €
	und einem Saldo von	0,00 €
d)	und dem Saldo	
	des Finanzhaushalts von	-61.350,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, 10.08.2026
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 31.08.2026 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Markplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 207, während der allgemeinen Dienststunden

gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushalts-satzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 28.09.2026
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

